

Teilnahmebedingungen für Präsenzveranstaltungen der Raiffeisen Service GmbH („der Veranstalter“)

1. Geltungsbereich und Änderung dieser Teilnahmebedingungen

Für alle Verträge des Veranstalters mit Vertragspartnern (Teilnehmer der Präsenzveranstaltung) sind – falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind – ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Anmeldung des Vertragspartners stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung dar. Die Anmeldung erfolgt, sofern keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart wurden, über die Veranstaltungsplattform „YVE“ (<https://www.yve-tool.de/de>). Der Vertrag kommt mit Zugang der Anmeldebestätigung des Veranstalters zustande. Die Anmeldebestätigung erfolgt per E-Mail.

2.2 Der Vertragspartner hat die technischen Vorkehrungen zu treffen, die einen E-Mail-Eingang sicherstellen (z. B. Ausschluss aus einer Sperrliste). Geht dem Vertragspartner die Anmeldebestätigung nicht oder verzögert zu, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Veranstalter nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Ablehnung erklärt. In diesem Fall verzichtet der Vertragspartner gemäß § 151 BGB auf eine Annahmeerklärung vom Veranstalter.

3. Zahlung

3.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferungen und Leistungen des Veranstalters ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung bzw. Leistung berechnet.

3.2 Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von dem Veranstalter nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.

4. Stornierung/Rücktritt durch den Vertragspartner

Sollten keine veranstaltungsbezogenen Stornierungsbedingungen gelten, gilt Folgendes: Bei Stornierung einer Buchung durch den Vertragspartner ist der Veranstalter berechtigt, einen prozentualen Anteil an der Gesamtbuchungssumme gemäß der folgenden Staffelung in Rechnung zu stellen, sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich den Nachweis erbringt, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die nachfolgenden Pauschalen ist. Der Rücktritt ist per E-Mail in Textform zu erklären.

- a) Bei Stornierung bis 35 Tage vor dem Veranstaltungstermin: kostenfrei
- b) Bei Stornierung bis 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50 %
- c) Bei Stornierung ab 20 Tagen vor dem Veranstaltungstermin: 100 %

5. Absage und Änderung durch den Veranstalter

Die Veranstaltung kann vom Veranstalter aus wichtigem Grund abgesagt werden, insbesondere aufgrund höherer Gewalt wie bspw. Pandemien, Betriebsstillegung, behördlicher Maßnahmen und ähnliche Umstände, die eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Der Vertragspartner wird umgehend informiert und bereits gezahlte Entgelte werden vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche sind vorbehaltlich Ziffer 7 ausgeschlossen.

6. Anfertigung von Foto-, Film- und Tonaufzeichnungen

6.1 Zur Dokumentation der Veranstaltung kann der Veranstalter Foto-, Film- oder Tonaufzeichnungen anfertigen und diese im Nachgang zur Veranstaltung auf seinen bzw. auf den Kanälen des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. veröffentlichen. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind den Datenschutzhinweisen der jeweiligen Veranstaltung zu entnehmen.

6.2 Foto-, Film- oder Tonaufzeichnungen der Veranstaltung durch den Vertragspartner bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung in Textform durch den Veranstalter. Gleiches gilt für jede spätere Verwendung von Foto-, Film- oder Tonaufzeichnungen der Veranstaltung, die nicht ausschließlich privaten Zwecken dient.

7. Haftung

7.1 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

7.2 Schadenersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

7.3 Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in

Fällen

- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit,
- der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft,
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

7.5 Die Veranstaltung wird von den Vortragenden sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet und durchgeführt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Inhalte.

7.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Sonstige Vereinbarungen

8.1 Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nutzungsüberlassung gebuchter Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

8.2 Soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner der Sitz des Veranstalters, Berlin, wenn der Geschäftskunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Regeln, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen würden.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Bei Schließung etwaiger Regelungslücken ist auf Sinn und Zweck des Vertrages abzustellen; enthält die Vereinbarung für eine vergleichbare Interessenlage eine Regelung, so ist diese maßgeblich.

Stand 25.02.2022